



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Zwei Vorrechte der Besitzenden im Rechtsverkehr

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zwei Vorrechte der Besitzenden im Rechtsverkehr



Das Dichterwort, daß sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit forterben, erfährt in neuester Zeit insofern eine Einschränkung, als man gewisse Rechte, die sich nur als Vorrechte der Besitzenden gegenüber den Besitzlosen darstellen und den Besitzlosen gerechten Anlaß zur Unzufriedenheit geben, allmählich abschafft. Zwar die große Reichsjustizgesetzgebung von 1879 und der erste Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich haben die notwendige Rücksicht auf die große Klasse der Besitzlosen noch nicht gekannt. Aber der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs steht schon auf einem etwas andern Standpunkt, obwohl auch hier noch vieles zu verbessern gewesen wäre. Es gilt das namentlich von einem Vorrecht der Besitzenden, das in Gemeinschaft mit einem durch die Reichskonkursordnung eingeführten Vorrecht gleicher Art die bedauerlichsten Mißstände hervorruft.

Schon bei den Römern bestand das Gesetz, daß dem Vermieter wegen aller Ansprüche aus dem Mietvertrag an der gesamten Habe des Mieters, soweit diese in die Mietwohnung eingebracht war, ein Pfandrecht, also das Recht zustehe, aus dieser Habe vor andern Gläubigern des Mieters befriedigt zu werden. Dieses Vorzugsrecht hat, als das römische Recht im Mittelalter in Deutschland allgemeines Gesetz wurde, auch bei uns Eingang gefunden und ist dann fast in alle Gesetzbücher der Einzelstaaten übergegangen. Auch der erste Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs und ebenso — allerdings mit einigen Abschwächungen — der jetzt vorliegende zweite Entwurf haben das Pfandrecht des Vermieters übernommen. Jeder praktische Jurist weiß, zu welchen Unbilligkeiten dieses Recht führt: es stellt es vielfach in die Willkür des Vermieters, ob andre Gläubiger des Mieters überhaupt einmal etwas von ihrem Schuldner erhalten sollen. Nach dem bestehenden Recht kann der Vermieter, sobald ein anderer Gläubiger die Habe des Mieters durch den Gerichtsvollzieher pfändet, zwar nicht die Aufhebung dieser Pfändung verlangen, wohl aber beanspruchen, daß er wegen aller Forderungen aus dem Mietvertrage, insbesondere wegen des Mietzinses, vorzugsweise aus den Pfandstücken befriedigt werde, gleichviel, ob diese Forderungen erst in Zukunft fällig werden oder rückständig sind, auch wenn er für seine Ansprüche zur Genüge anderweite Sicherheit hat.

Er kann in allen Fällen beanspruchen, daß der Erlös der von andern Gläubigern gepfändeten Habe des Mieters zunächst zur Befriedigung für alle gegenwärtigen oder etwa zukünftig entstehenden Forderungen aus dem Mietvertrage verwendet werde, also auch für die Gesamtsumme des später etwa fällig werdenden Mietzinses, wenn der Vertrag auf ein Jahrzehnt abgeschlossen ist, und für die Rückstände, wenn der regelmäßig in vierteljährlichen Raten zahlbare Mietzins ein ganzes Jahr nicht eingefordert worden ist. Schuster, Schneider, Bäcker und Fleischer, die dem Mieter Kleidung und Nahrung gewährt haben, können zwar des Mieters Habe pfänden und versteigern lassen, aber von dem Erlös erhalten sie nichts; der wird an das Gericht abgeliefert und ist von dem Gericht dem Vermieter sofort zu zahlen, soweit der Mietzins rückständig ist; soweit er noch nicht fällig ist, bleibt der Erlös beim Gericht liegen, um den Vermieter wegen der etwa später noch entstehenden Ansprüche auf Mietzins zu sichern. Stehen gar Vermieter und Mieter mit einander im Bunde, so macht der Vermieter seinen Anspruch, vor andern befriedigt zu werden, geradezu nur im Interesse des Mieters geltend. Denn die Erfahrung lehrt, daß der Gläubiger von der Versteigerung absieht und die Pfändung aufhebt, wenn er sich vergegenwärtigt, daß der Erlös doch keinesfalls an ihn, den pfändenden Gläubiger, sondern nur an den Vermieter fällt. Das Eintreten des Vermieters hat also praktisch den Erfolg, daß die Pfändung aufgehoben wird, als ob sie gar nicht erfolgt wäre, sodaß sich der böswillige Schuldner die Befriedigung seiner Gläubiger einfach erspart, indem er den Vermieter veranlaßt, dem Gläubiger anzuzeigen, daß eine Versteigerung keinen Erfolg für ihn haben würde.

Vergeblich sucht man in den Motiven des Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch nach einer Begründung für ein so schwerwiegendes Vorrecht des Vermieters; sie verweisen lediglich auf das bestehende Recht, das diese Satzung enthalte, sodaß eine Forterbung auf die künftigen Geschlechter angemessen sei.

Aber schlimmer noch als die Benachteiligung einzelner Gläubiger ist die Wirkung dieses Vorrechts für die Allgemeinheit. Denn da der Vermieter regelmäßig der Hauseigentümer ist, so ist sein Vorrecht eben ein Vorrecht des Besitzenden. Die Handwerker, die durch ihre Arbeit den Lebensunterhalt des Mieters besorgt haben, werden es niemals begreiflich finden können, warum eine aus einer nichtproduktiven Leistung eines reichen Hauswirts hervorgegangene Forderung den Vorzug vor andern Ansprüchen haben soll. Es handelt sich hier nicht um eine unberechtigte Begehrlichkeit der Besitzlosen, sondern um das niederdrückende Bewußtsein, daß der Besitzende als solcher ein Vorrecht vor den Besitzlosen genießt. Und noch in anderer Richtung hat dieses Vorrecht einen ungünstigen Einfluß: die wirtschaftliche Selbständigmachung von Leuten, die zu schwach sind, wirtschaftlich selbständig zu sein. Dem „jungen Anfänger,“ der sich trotz ungenügender Mittel und mangelhafter Kenntnisse entschließt,

sich selbständig zu machen, wird die Ausführung dieses Entschlusses, nicht schwer; mit Leichtigkeit gelingt es ihm, ein Obdach und oft recht stattliche Lagerräume zu mieten. Der Vermieter sieht zwar mit Sicherheit voraus, daß die höchst leichtfertig begonnene wirtschaftliche Selbständigkeit des Mieters nicht von langer Dauer sein wird, daß sie gegenüber der drückenden Konkurrenz kaum die Mietperiode ausdauern wird, aber das hindert ihn nicht, an den jungen Anfänger zu vermieten. Steht ihm doch an dem zusammengeborgten Lager wie an der übrigen Habe des Mieters das Pfandrecht zu, und dies Warenlager nebst der sonstigen Habe ist ja immer hinreichend, den Mietzins zu decken; selbst beim Konkurs des Mieters äußert dieses Pfandrecht seine Wirkung zu Gunsten des Vermieters. Auf jeden Fall wird auch der Mietzins schon im voraus recht hoch gegriffen; der junge Anfänger zahlt eine Miethöhe, die der redliche und strebsame Geschäftsmann unmöglich bewilligen kann. So wirkt jenes Vorrecht des Vermieters auch schädigend auf die allgemeinen Kreditverhältnisse.

Der junge Anfänger, der sich so leichtsinnig wirtschaftlich selbständig macht, ist freilich nach seinen Begriffen gar nicht so leichtsinnig. Zwar muß er die nahe liegende Erwägung anstellen, daß es bei seinem Mangel an Betriebskapital und bei seinen mangelhaften Kenntnissen oder auch infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse und der übermäßigen Konkurrenz schwer halten wird, sich die kühn unternommene wirtschaftliche Selbständigkeit zu erhalten. Aber das ist ja nicht schlimm; er stellt dann eben seine Zahlungen ein. Daraus folgt nicht, daß sich seine Gläubiger nun haufenweise auf ihn stürzen, seine Habe durch den Gerichtsvollzieher plündern, einer alles bekommen und die andern leer ausgehen werden und er lebenslanglich Schuldner der geschädigten Gläubiger bleibt. Nein, der Staat hat ein Verfahren geschaffen, wodurch er es den Besitzenden und ganz besonders dem Teil, der sich Kaufmann nennt, ermöglicht, sich ihren Besitz, mag er nun ein wahrer Besitz oder nur ein Scheinbesitz gewesen sein, zu erhalten und nicht in die Klasse der Besitzlosen herunterzusinken. Dieses Hilfsmittel ist das Konkursverfahren. Der Staat nimmt hier dem, der seine Zahlungen eingestellt hat, die Sorge für die Befriedigung der Gläubiger, die Last der Verwaltung des zu diesem Zweck nicht zureichenden Vermögens ab und überträgt sie einem besondern Verwalter. Während dieses Verfahrens ist der „Gemeinschuldner“ vor dem Gerichtsvollzieher geschützt, auch der Not und dem Hunger durchaus nicht ausgesetzt; im Gegenteil, es wird ihm gewöhnlich aus dem zur Befriedigung der Gläubiger nicht zureichenden Vermögen ein zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt ausreichender Betrag von täglich etwa fünf bis acht Mark ausgezahlt, also mehr als ein strebsamer Handwerker im günstigsten Fall täglich verdienen kann. Inzwischen haben der Verwalter und das Gericht die Gläubiger zu ermitteln, und der Verwalter hat das Vermögen des Schuldners zur gleichmäßigen Be-

friedigung der ermittelten Gläubiger zu verwenden. Selbstverständlich würde dieses bei einer „Ausshüttung der Masse“ nicht annähernd hinreichen, die Forderungen der Gläubiger vollständig zu befriedigen. Aber das ist auch gar nicht nötig; denn der Schuldner, der im Fall seiner Zahlungsunfähigkeit in die angenehme Lage kommt, die Eröffnung des Konkurses zu verlangen, hat ein ganz eigentümliches Vorrecht: er kann seine Gläubiger zwingen, ihm einen Teil ihrer Forderungen zu schenken, ihm einen Teil seiner Schulden zu erlassen. Das Gesetz bestimmt nämlich, daß, wenn die Mehrzahl der Gläubiger dem Schuldner den Erlaß eines Teiles seiner Schulden gewährt und die Forderungen dieser Mehrzahl zwei Drittel der ganzen Schuldenmasse ausmachen, die Minderzahl verpflichtet ist, dem Schuldner die gleiche Schenkung zu machen. Wenn also z. B. im Konkurs neunzehn Gläubiger mit 90 000 Mark angemeldet und anerkannt („festgestellt“) sind und zehn, deren Forderungen zusammen 61 000 Mark ausmachen, übereinkommen, dem Schuldner neunzig Prozent ihrer Forderungen zu erlassen, also neun Zehntel seiner Schulden zu schenken, so sind die übrigen neun Gläubiger mit ihren 29 000 Mark von Rechts wegen verpflichtet, dem Schuldner die gleiche Schenkung zu machen, mag er ihrer auch noch so unwürdig sein. Um die die Minderheit zwingende Mehrzahl zu erreichen, trägt natürlich die Ehefrau mit dem ihr zustehenden Anspruch auf Rückgabe des ihr in die Ehe gebrachten baren Vermögens bei; dazu kommen dann die Eltern und Schwiegereltern mit ihren durch Schuldscheine und die Geschäftsbücher erwiesenen „Darlehnsforderungen“ (in Wahrheit vorausbezahlten Erbteilen), ferner die von diesen Angehörigen wirtschaftlich abhängigen Gläubiger, einige Geschäftsfreunde des Gemeinschuldners, die den Erlaß bewilligen in der Hoffnung, durch spätere Geschäftsverbindung den Verlust auszugleichen. Forderungen solcher Gläubiger, die zum Erlaß keine Neigung haben, werden aufgekauft: kurz es ist durchaus kein Kunststück, die zum „Zwangsvergleich“ erforderliche Mehrheit zusammenzubringen. Zwar bedarf der Zwangsvergleich der gerichtlichen Bestätigung, und diese muß versagt werden, wenn der Vergleich auf „unlautere“ Weise zustande gekommen ist; aber das Gericht erfährt regelmäßig nichts von den vorgekommenen Unlauterkeiten. Nach der in dem diesjährigen Preußischen Justizministerialblatt, Seite 181, enthaltenen Zusammenstellung sind von 3462 im vorigen Jahre beendigten Konkursen genau 1073, also etwa der dritte Teil durch Zwangsvergleich beendet worden, d. h. in einem Drittel aller Fälle, wo die eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Eröffnung des Konkursverfahrens zur Folge hatte, wird dem Schuldner die wirtschaftliche Selbständigkeit erhalten dadurch, daß unter Mitwirkung des Gerichts ein gesetzlicher Zwang auf die Gläubiger ausgeübt wird, dem Schuldner seine Verbindlichkeiten teilweise und oft in recht hohen Beträgen zu erlassen.

Bergeblisch fragt man nach den Gründen, die den Gesetzgeber veranlaßt

haben, eine so außergewöhnliche Begünstigung solcher Schuldner herbeizuführen, über deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist. Denn die Bemerkung in den amtlichen Motiven zur Konkursordnung: der Grund der Einführung des Zwangsvergleichs sei der, daß man die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nicht der Willkür jedes einzelnen Gläubigers überlassen könne, trafe ja mit viel größerem Recht bei einer ganzen Reihe anderer Schuldner zu, und nicht bloß bei solchen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist. Zwar ist von der Gesetzgebung niemand so zurückgesetzt, daß nicht über sein Vermögen auf seinen oder seiner Gläubiger Antrag der Konkurs eröffnet werden könnte, aber das Gesetz bestimmt weiter, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkurses zurückzuweisen ist, wenn nicht eine zur Deckung der Kosten des Verfahrens genügende Masse vorhanden ist, und die Gerichte pflegen daher Anträge auf Konkursöffnung zurückzuweisen, sobald ersichtlich ist, daß das Aktivvermögen des Schuldners nicht wenigstens tausend Mark beträgt. Sedenfalls ist es hiernach ausgeschlossen, daß der Besitzlose, der seinen geringfügigen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauernd nachzukommen außerstande ist, der Wohlthat des Konkurses und des Zwangsvergleichs genießt. Man hat daher wohl noch niemals gehört, daß über das Vermögen eines Arbeiters oder eines Handwerksmeisters von rein handwerksmäßigem Betriebe, auch noch niemals, daß über das Vermögen eines Bauern der Konkurs eröffnet worden sei. Denn der Kredit des Bauern ist gewöhnlich verbunden mit hypothekarischer Verpfändung des Grundstücks; dies nebst dem Wirtschaftsinventar dient zur abgeordneten Befriedigung der Hypothekengläubiger, die von ihrer Forderung keinen Pfennig abzulassen brauchen, sondern zur Befriedigung des kleinsten Forderungsbetrags die Subhastation des Grundstücks betreiben können. Da das Vermögen des Bauern aber erfahrungsgemäß nur in dem Grundstück nebst dem Wirtschaftsinventar besteht, heides aber zur Befriedigung der Hypothekengläubiger dient, so ist keine zur Eröffnung des Konkurses hinreichende Masse vorhanden, und der Bauer, der in Zahlungsstockung gerät, kann der Wohlthat, von Rechts wegen seine Wechsel- und Geschäftsgläubiger durch Zwangsvergleich um einen Teil ihrer Forderungen zu bringen, ebenso wenig teilhaftig werden wie der Arbeiter oder der Handwerker. Thatächlich ist also das Konkursverfahren und namentlich der Zwangsvergleich eine durch nichts begründete Bevorzugung der Bestehenden, die man als Kaufleute bezeichnet, wie denn unter fünfhundert Konkursen kaum einer ist, wo der Gemeinschuldner nicht Kaufmann wäre (hierher gehören auch die Gutsbesitzer und Handwerker, die ihren Beruf in kaufmännischer Weise betreiben).

Die schlimmen Folgen dieses unbegründeten Vorrechts sind zur Genüge bekannt. Es ist geradezu ein Anreiz für unfertige Leute, sich wirtschaftlich selbständig zu machen. Gelingt es nicht, sich die Selbständigkeit zu erhalten, so stellt man seine Zahlungen ein und affordirt im Konkurse mit den Gläu-

bigern, d. h. man hat Jahre hindurch auf Kosten seiner Gläubiger angenehm gelebt und wird mit dem Afford die Hälfte der Schulden oder einen noch größern Teil los. Und dabei beschränkt das Gesetz das Vorrecht des Zwangsvergleichs nicht etwa auf eine einmalige Anwendung, nein, nach der gegenwärtigen Gesetzgebung kann der einzelne grundsätzlich unzählige male im Konkurs affordiren. Es kommt vor, daß derselbe Gemeinschuldner im Laufe von zehn Jahren dreimal Konkurs anmeldet und ihn jedesmal durch den berücksichtigten Zwangsvergleich beendet. Zum Schaden der vollen Geschäftswelt! Denn während der ehrliche Geschäftsmann wägt und wieder wägt, spart und arbeitet, um nur ja allen seinen Verpflichtungen gerecht werden zu können, lebt der minder gewissenhafte angenehm und sorglos, in dem beruhigenden Bewußtsein, durch eine „gute Pleite“ seine zerrütteten Verhältnisse jederzeit wieder ordnen zu können.

Wie wird aber erst dem Besitzlosen zu Mute bei der Erwägung solcher Verhältnisse! Über sein Vermögen kann kein Konkurs eröffnet werden; kann er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, so fällt der Gerichtsvollzieher über ihn her, und da die geringe Habe nicht zur Befriedigung sämtlicher Gläubiger hinreicht, so bleibt er der Schuldner aller seiner Gläubiger sein Leben lang. Selbst durch Zahlungsfrist wäre dem Arbeiter, dem Handwerker, dem Bauern die Möglichkeit gegeben, sich wirtschaftlich zu erhalten. In frühern Zeiten kannte die Gesetzgebung die Einrichtung sogenannter Moratorien, d. h. das Gericht war unter gewissen Voraussetzungen berechtigt, dem zur Zahlung Verurteilten eine Frist zuzuerkennen, innerhalb deren er, ohne wirtschaftlich vernichtet zu werden, dem Gläubiger die Zahlung zu leisten hatte. Die Einrichtung dieser Moratorien kam jedem verurteilten Schuldner, sowohl dem Besitzenden als auch dem Besitzlosen, zu gute und hatte daher manches für sich. Aber sie ist abgeschafft worden, abgesehen von andern Gründen auch deshalb, weil es eine Willkür sei, den Gläubiger zu zwingen, bei Ausübung seines Rechts auf die wirtschaftlichen Verhältnisse seines Schuldners Rücksicht zu nehmen. Daneben aber hat man die aus dem französischen Recht übernommene Einrichtung des Zwangsvergleichs im Konkurs beibehalten, durch die man einen großen Teil der Gläubiger zwingt, dem Schuldner, der in der angenehmen Lage ist, über sein Vermögen den Konkurs eröffnet zu sehen, eine Schenkung zu machen. Ein solcher Zwang ist geradezu eine gesetzliche Vermögenskonfiskation, ein Eingriff in den verfassungsmäßig gewährleisteten Schutz des Eigentums. So wie es der Staat andern Schuldnern überläßt, mit ihren Gläubigern einig zu werden, so müßte es der Staat auch den Schuldnern, über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, überlassen, wie sie sich mit ihren Gläubigern auseinandersetzen wollen. Daß das Gericht hier zur Erreichung eines Vergleichs mitwirkt, und das Gesetz gar einen Zwang auf die Gläubiger ausübt, um die wirtschaftliche Erhaltung des Schuldners

zu erreichen, ist eine ungerechtfertigte Begünstigung einzelner. Die schädlichen Folgen davon haben denn auch im Reichstage zu dem Antrag Anlaß gegeben, das Zwangsvergleichsverfahren an erschwerende Voraussetzungen zu knüpfen. Aber die gänzliche Beseitigung dieses Verfahrens würde der Gerechtigkeit am meisten entsprechen.

Freiburg i. B.

Dr. Eugen Josef



Wandlungen des Ich im Zeitenstrome

8. Das Jahr 1870

(Schluß)



Seitherhin bemerkte dann Lämmer noch in demselben Schreiben, ich könnte mich dem Widerruf der Striegauer anschließen, aber das genüge nicht; ich mußte außerdem noch dies und das hinzufügen. Darauf schrieb ich am 7. Mai ans Amt:

Durch gütige Benachrichtigung des Herrn Kanonikus Professor Dr. Lämmer veranlaßt, lege Einem u. s. w. ich folgende Erklärung zur Einrückung in die Schlesi'sche Zeitung gehorsamt vor:

„In meiner Erklärung vom 22. April hat mir die Absicht einer Übertretung der Fürstbischöflichen Verordnungen vom 12. Dezember 1861 und vom 8. Januar 1865 fern gelegen; ich bedaure den durch meine Meinungsäußerung gegebenen Anstoß und anerkenne es im Sinne des [infolge meiner Erklärung erlassenen] hochamtlichen Zirkulars vom 27. April c. als meine Pflicht, die Entscheidungen des unter dem Beistand des heiligen Geistes versammelten Konzils ehrfurchtsvoll abzuwarten. Wenn jemand in meiner Meinungsäußerung eine Irreverenz gegen den Nachfolger des heiligen Petrus gefunden hat, so versichere ich, daß diese Deutung gegen meinen Willen ist; an den Sätzen der katholischen professio fidei halte ich fest, und daß mein Urteil über gewisse in einzelnen Syllabusätzen hervortretende Anschauungen für andre nicht maßgebend ist, versteht sich von selbst. Im übrigen verwerfe ich, was die Kirche verwirft, glaube ich, was die Kirche glaubt, und lehre ich, was die Kirche lehrt.“

Herr Dr. Lämmer heißt mich noch das Geständnis hinzufügen, daß ich Dogmen und kirchenpolitische Fragen vermengt hätte. Das kann ich unmöglich anerkennen. Eben gegen die in solcher Vermengung liegende Gefahr glaubte ich mich erheben zu müssen. Möchten die kirchenpolitischen Fragen doch immerhin in Rom gelöst werden, wie sie wollen, wenn nur die Lösung nicht als Dogma proklamiert wird, wie das in den Konzilsvorlagen und im Syllabus zu geschehen scheint.

Ich bin ein friedlicher Mensch, der nichts andres wünscht, als in stiller Verborgenheit und in positiver Thätigkeit Gott und dem Nächsten zu dienen. Ein u. s. w. Amt bitte ich recht inständig, mich recht bald aus meiner peinlichen Lage zu befreien, ohne mir Unmögliches zuzumuten. Zusage, wo mein ganzes Innere ein vernehmliches „nein“ schreit, kann ich nicht. Ich komme ja mit keinem